

Anlage II

Richtlinie zur Ermittlung des Bedarfs an Stellplätzen für PKW und an Abstellplätzen für Fahrräder

Zone I

Nutzungsart Wohnen

Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Besucher in %	Zahl der Fahrrad-abstellplätze
<u>Wohngebäude</u>			
je WE bis einschl. 45 qm	1 Stpl. je WE	-	1 Stpl. je WE
je WE ab 45 qm	1,5 Stpl. je WE	10	1 Stpl. je WE
Wohngebäude, die der Unterbringung einer besonderen Nutzergruppe dienen (ohne Heime)			
Ältere Menschen	1 Stpl. je WE	10	0,5 Stpl. je WE
Studenten	*siehe Punkt 1	10	1 Stpl. je WE
Sonstige	1 Stpl. je WE	10	1 Stpl. je WE

Punkt 1

Sofern es sich um Wohnprojekte handelt, die vorwiegend dem studentischen Wohnen vorbehalten werden sollen, wird vorgeschlagen, bei entsprechender Bindung des Eigentümers an diesen speziellen Nutzerkreis, den Stellplatzbedarf individuell zu betrachten. Kriterien, die hierbei Berücksichtigung finden sollten sind:

- a) Nähe zum Bahnhof (500 m)
- b) Nähe zum nächstliegenden Haltepunkt des ÖPNV (300 m)
- c) Nähe zur Hochschule (500 m)
- d) Nähe zur Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs (500 m)

Der Begriff „Nähe“ ist zu jedem einzelnen Punkt definiert. Der Stellplatzbedarf bewegt sich, entsprechend der Prüfung anhand der dargestellten Kriterien, zwischen 0,25 und 1,0 Stellplätze pro WE. Sofern alle Kriterien für einen Standort als zutreffend definiert werden, so kann von einem Stellplatzschlüssel von 0,25 ausgegangen werden, sofern keines dieser Kriterien zutrifft, sollte ein Stellplatzschlüssel von 1,0 angesetzt werden. Im Einzelnen stellt sich dies dann wie folgt dar:

0-1 erfüllte Kriterien	Stellplatzschlüssel 1,00
2-3 erfüllte Kriterien	Stellplatzschlüssel 0,50
4 erfüllte Kriterien	Stellplatzschlüssel 0,25

Die Kriterien sind in diesem Fall gleichberechtigt zu sehen. Unabdingbare Voraussetzung einer Reduzierung des Stellplatzbedarfs ist allerdings die Schaffung von ausreichend Abstellmöglichkeiten, in der Regel überdacht und gesichert, für Fahrräder.

Nicht explizit aufgeführte Nutzungen werden gemäß §51 BauO NRW in Verbindung mit der Anlage zu Nr. 51.11 VVBauO NRW (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) NRW berechnet.

Zone I

Nutzungsart Verkaufsstätten und Gastronomie

Der Stellplatzbedarf für gastronomische Betriebe wird analog zu der Bemessungsgrundlage für Einzelhandelsbetriebe (1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche) errechnet. Demnach ist je 40 m² Gastraum ein Stellplatz nachzuweisen. Darüber hinaus wird für die Berechnung des Stellplatzbedarfs für stellplatzintensive Nutzungen im Innenstadtbereich eine Berechnung durchgeführt, die nach definierten Grundsätzen und einem nachvollziehbaren Punktesystem Abschlüsse zulässt.

Grundsätzlich ist der Stellplatznachweis für die unmittelbar vorher genehmigte und ausgeführte Nutzung anzurechnen. Folgende Fragestellungen werden bei der Einzelfallprüfung näher betrachtet:

Um welche Art der Nutzung handelt es sich im Kontext mit einer Aussage darüber, ob die beantragte Nutzung von besonderem Interesse für die Stadt Kleve ist?

Von besonderem Interesse	4
Von Interesse	3
Interessant	2
Weniger interessant	1
Uninteressant	0

Wie viel Stellplätze können real nachgewiesen werden?

80% - 100%	4
60% - 80%	3
40% - 60 %	2
20% - 40%	1
0% - 20%	0

Wie viel öffentlicher Parkraum ist in erreichbarer **Nähe der neuen** Nutzung vorhanden?

100 m	4
200 m	3
300 m	2
400 m	1
500 m und mehr	0

Wie gestaltet sich die Nähe zum ÖPNV?

100 m	4
200 m	3
300 m	2
400 m	1
500 m und mehr	0

Wie ist die Erreichbarkeit der Nutzung mit dem PKW?

Nicht direkt anfahrbar	4
Direkt anfahrbar	0

Bestehen Erkenntnisse darüber, dass bereits verkehrliche Probleme im Umfeld existieren?

Verkehrliche Probleme sind nicht zu erwarten	4
Verkehrliche Probleme sind zu erwarten	2
Verkehrliche Probleme sind bekannt	0

Gibt es Möglichkeiten der zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung von vorhandenen Stellplätzen?

Im vollen Umfang möglich	4
Mit zeitlichen Überschneidungen möglich	2
Nicht möglich	0

20-28 Punkte:

Sofern diese Punktzahl festgestellt wird, kann bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs das Minimum als Zielsetzung angenommen werden, sofern § 51 BauO NW einen entsprechenden Spielraum einräumt.

10-20 Punkte:

Sofern eine Punktzahl zwischen 10 und 20 erreicht wird, sollte der mittlere Wert für den Stellplatznachweis angenommen werden, sofern § 51 BauO NW einen entsprechenden Spielraum einräumt.

0-10

Sofern eine Punktzahl zwischen 10 und 20 erreicht wird, sollte der hohe Wert für den Stellplatznachweis angenommen werden, sofern § 51 BauO NW einen entsprechenden Spielraum einräumt.

Zone II

Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Besucher in %	Zahl der Fahrrad-abstellplätze
<u>Wohngebäude</u>			
je WE bis einschl. 45 qm	1,0 Stpl. je WE	10	1 Stpl. je WE
je WE ab 45 qm	1,5 Stpl. je WE	20	1 Stpl. je WE
Wohngebäude, die der Unterbringung einer besonderen Nutzergruppe dienen (ohne Heime)			
Ältere Menschen	1 Stpl. je WE	20	0,5 Stpl. je WE
Studenten	1 Stpl. je WE	20	1 Stpl. je WE
Sonstige	1 Stpl. je WE	20	1 Stpl. je WE

Nicht explizit aufgeführte Nutzungen werden gemäß §51 BauO NRW in Verbindung mit der Anlage zu Nr. 51.11 VVBauO NRW (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) NRW berechnet.